

Wir informieren

Die Pflegereform 2017

Was verändert sich 2017?

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit geändert. Damit werden ab 2017 nicht nur körperlich, sondern auch demenziell erkrankte Menschen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. In der Folge wird nicht mehr zwischen Leistungen für körperlich oder kognitiv beeinträchtigte Menschen unterschieden.

Ab 01.01.2017 wird es statt der bisherigen drei Pflegestufen (die im Einzelfall durch eine sogenannte Feststellung der Einschränkung der Alltagskompetenz ergänzt wurden) **fünf Pflegegrade** geben. Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist ab 2017 der Grad der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs elementaren Bereichen der selbstbestimmten Lebensführung. Mit einem neuen Begutachtungsassessment werden künftig nicht mehr Minuten gezählt, vielmehr wird erfasst, was der pflegebedürftige Mensch selbst bewerkstelligen kann und wobei er personelle Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigt.

Folgende Bereiche werden dazu bei der Pflegebegutachtung betrachtet: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

Was passiert mit meiner bestehenden Pflegestufe?

Niemand, der bereits pflegebedürftig ist und Leistungen der Pflegeversicherung erhält, muss dazu einen neuen Antrag stellen. Die Pflegekasse wird von selbst jedem Pflegebedürftigen am Jahresende schriftlich seinen neuen Pflegegrad mitteilen. Die Überleitung findet dabei nach folgendem Schema statt:

ALT: Pflegestufe		NEU: Pflegegrad
Pflegestufe 0	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1		Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2		Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3		Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Härtefälle		Pflegegrad 5

Wann werden die Überleitungsbescheide übersandt?

Die ersten Pflegekassen beginnen mit der Übersendung bereits im Oktober 2016, die Allgemeinen Ortskrankenkassen hingegen haben den Monat Dezember benannt.

Muss ich 2017 mit Nachteilen rechnen?

Umfassender Bestandsschutz

Niemand wird durch die Überleitung schlechter gestellt. Für die Leistungsempfänger ist ein umfänglicher Besitzstandsschutz für den Überleitungspflegegrad vorgesehen. Anträge ab 2017 auf Begutachtung nach dem neuen System können nur zu einer Verbesserung, nicht aber zu einer Verschlechterung des übergeleiteten Pflegegrads führen. Ausnahme: Eine Pflegebedürftigkeit liegt überhaupt nicht mehr vor.

Welche Leistungen umfasst der Pflegegrad 1?

Ab 2017 kann außerdem der **Pflegegrad 1** beantragt werden. In diesen neuen Pflegegrad erfolgt keine Überleitung. Dieser Pflegegrad umfasst Hilfen, die früher als bisher ansetzen, wie z. B. finanzielle Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen oder eine Pflegeberatung.

Einen Pflegeantrag noch in 2016 stellen?

Sollte aktuell aufgrund von Krankheit oder Behinderung ein Hilfebedarf überhaupt erst entstehen oder sich der Gesundheitszustand eines pflegebedürftigen Menschen verschlechtern und der Hilfebedarf relevant vergrößern, empfiehlt es sich, noch im Jahr 2016 einen Pflege- bzw. Höherstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen.

Auch wenn sich ein erheblicher Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung ergibt oder erhöht, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Feststellung der Einschränkung der Alltagskompetenz zu stellen (Pflegestufe 0). Alle Personen, deren Antrag bis 31.12.2016 bei der Pflegekasse eingegangen ist, werden nach den alten Pflegebegutachtungsrichtlinien begutachtet und erhalten einen Bescheid nach dem alten System (Einstufung in Pflegestufen). Diesem Bescheid ist ein Überleitungsbescheid beigelegt. Das heißt, die noch nach dem alten Recht festgestellte Pflegestufe wird in das neue Recht „übergeleitet“. Die festgestellte Pflegestufe wird dem entsprechenden Pflegegrad zugeordnet und danach richtet sich auch die Höhe der neuen Leistungsbeträge. Die Überleitung findet nach dem o. g. Schema statt, im Regelfall wirkt sich die Überleitung von der alten Pflegestufe zu dem neuen Pflegegrad leistungsrechtlich positiv für den Pflegebedürftigen aus.

Achtung bei vollstationärer Pflege

Anders als bei den ambulanten Geld- und Sachleistungen und den Leistungen der Tages- und Nachtpflege erhöhen sich die Leistungsbeträge im Fall der vollstationären Pflege in den Pflegegraden 2 und 3 (vormals Pflegestufe 1 und 2) ab 2017 nicht, sondern sinken.

Das bedeutet, dass Pflegebedürftige, die stationär versorgt werden und erst ab 2017 einen Antrag auf Einstufung in den Pflegegrad 2 oder 3 stellen, geringere Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, als dies 2016 der Fall gewesen wäre. Aufgrund der Besitzstandsregelungen darf jedoch niemand, der bereits als pflegebedürftig eingestuft wurde, durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs schlechtergestellt werden. Falls sich daher nach der Umstellung 2017 ein höherer Eigenanteil für die stationäre Pflege als 2016 ergeben sollte, zahlt die Pflegekasse einen Zuschlag an die Pflegeeinrichtung in Höhe des fehlenden Differenzbetrages. Es empfiehlt sich daher, für den Fall, dass sich der Gesundheitszustand eines pflegebedürftigen Menschen verschlechtert hat und sich der Hilfebedarf relevant vergrößert hat, zusammen mit dem Pflegeheim zu überlegen, ob noch im Jahr 2016 ein Pflege- bzw. Höherstufungsantrag bei der Pflegekasse gestellt werden sollte. Bei dieser Überlegung darf allerdings nicht vergessen werden, dass bis einschließlich 2016 die monatlichen Eigenanteile an der Pflege bei stationärer Unterbringung mit der jeweils höheren Pflegestufe mitsteigen.

Im neuen System ab 2017 gelten dann einrichtungseinheitliche, gleich hohe Eigenanteile für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5. Bezogen auf das jeweilige Pflegeheim, müssen alle Bewohner einen gleich hohen Betrag in allen Pflegegraden für den Eigenanteil an den Pflegekosten zahlen. Der Eigenanteil wird damit nicht mehr mit der Erhöhung der Pflegestufe steigen wie bisher.